

## Darstellung der Änderungen

**Gewerbegebiet (GE)** – Änderungen in den Festsetzungen -

### Hinweis:

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132)

### Textliche Festsetzung

Gewerbegebiet (GE)

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im GE Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
- 1.2 Zulässig sind -abweichend von der vorstehenden Regelung- Verkaufsstellen, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und produzierenden Betrieben stehen und baulich untergeordnet sind.
- 1.3 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO bleiben in dem Gewerbegebiet die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe Norma Lebensmittel-Discounter, Trink & Spare Getränkefachmarkt, Schlecker Drogeriemarkt, Zoo & Co. Welke Zoofachmarkt und Euro Restposten auch weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche, sofern sie noch nicht die Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup>) erreicht haben um bis zu maximal zehn Prozent der genehmigten Verkaufsfläche erweitern. Eine Sortimentsänderung ist ausgeschlossen. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden.

### Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6848 Sa/03 (68489/03)

- Änderung der Straßenbegrenzungslinie -

